



HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2024

Kleine Anfrage

**Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 09.09.2024**

Parkinson als landwirtschaftliche Berufskrankheit

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Parkinson kann unter bestimmten Voraussetzungen als Berufskrankheit bei Landwirtinnen und Landwirten anerkannt werden. In Deutschland hat der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine wissenschaftliche Empfehlung herausgegeben, die einen Zusammenhang zwischen der beruflichen Exposition gegenüber Pestiziden und dem Auftreten des Parkinson-Syndroms bestätigt. Diese Empfehlung hat den Weg dafür bereitet, dass das Parkinson-Syndrom als Berufskrankheit für Personen anerkannt werden kann, die in ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig mit Pestiziden in Kontakt kommen. Die formale Anerkennung erfolgt durch den zuständigen Unfallversicherungsträger, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die wissenschaftliche Empfehlung für die Berufskrankheit „Parkinson-Syndrom durch Pestizide“ wurde am 20.03.2024 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) veröffentlicht (Ausgabe 10/11, Seite 194 ff.). Mit dieser durch den Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten erarbeiteten und im GMBI veröffentlichten Empfehlung besteht nunmehr für die Unfallversicherungsträger, Gutachterinnen und Gutachter eine einheitliche und aktuelle wissenschaftliche Grundlage für die Prüfung entsprechender Fälle. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann die Erkrankung somit auch bereits vor Aufnahme in die Berufskrankheiten-Verordnung als sogenannte „Wie-Berufskrankheit“ nach § 9 Absatz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch anerkannt werden. Der Leistungsumfang bei Anerkennung einer Wie-Berufskrankheit ist derselbe wie bei einer Berufskrankheit, die in die Verordnung aufgenommen wurde. Der Zeitraum seitdem dies möglich ist, bezogen auf das Parkinson-Syndrom durch Pestizide, beträgt zum jetzigen Zeitpunkt in etwa sechs Monate.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sowie der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

Frage 1 Bei wie vielen Personen wird Parkinson als landwirtschaftliche Berufskrankheit hessenweit anerkannt?

Bislang wurde bei keiner Person das Parkinson-Syndrom durch Pestizide als „Wie-Berufskrankheit“ in Hessen anerkannt; siehe auch Vorbemerkung.

Frage 2 Welche Kosten entstehen durch die Anerkennung von Parkinson als Berufskrankheit für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und wie werden diese Kosten gedeckt?

Frage 3 Wie setzen sich die Beiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zusammen?

Frage 4 Wie viel Geld müssen hessische Landwirte durch die Anerkennung von Parkinson als Berufskrankheit in Form von Berufsgenossenschaftsbeiträgen zusätzlich aufbringen?

Frage 5 Wie steht die Hessische Landesregierung zu der Tatsache, dass ökologisch wirtschaftende Betriebe und reine Grünlandbetriebe in der Regel keine Pflanzenschutzmittel einsetzen und trotzdem die erhöhten Beiträge zahlen müssen?

- Frage 6 Wird die Landesregierung sich auf Bundes- oder Landesebene für eine Kompensation der Beitrags-erhöhungen bei diesen Betrieben, in denen mangels Pestizid-Einsatzes kein erhöhtes Parkinson-Risikobesteht, einsetzen?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Aufsicht über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau führt das Bundesamt für soziale Sicherung mit Sitz in Bonn. Mangels Zuständigkeit liegen keine Erkenntnisse zu Kosten, Beitragszusammensetzungen oder -erhöhungen et cetera vor.

- Frage 7 Welche Maßnahmen zur Stärkung des Verursacherprinzips hält die Landesregierung für erforderlich, damit die Hersteller von Pestiziden und chemischen Pflanzenschutzmitteln ihrer Verantwortung angesichts der zahlreichen, berufsbedingten Parkinson-Erkrankungen unter Landwirten gerecht werden?

Die Zuständigkeiten im Bereich der pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Zulassung und Beauftragung von Pflanzenschutzmitteln sind auf europäischer beziehungsweise Bundesebene angesiedelt. Pflanzenschutzmittel durchlaufen im Rahmen des Zulassungsverfahrens umfangreiche Prüfungen. Die Wirkstoffe werden dabei zunächst nach den restriktiven und am Vorsorgeprinzip ausgerichteten Vorgaben auf EU-Ebene geprüft. Im Anschluss erfolgt die nationalen beziehungsweise zonale Zulassung der eigentlichen Pflanzenschutzprodukte und -formulierungen durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter Beteiligung des Umweltbundesamts (UBA), welches insbesondere die Sicherheit in Bezug auf Biodiversität und Ressourcenschutz prüft sowie des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), dem die Prüfung der Belange des Anwenderschutzes obliegt.

Pflanzenschutz darf gemäß § 3 Pflanzenschutzgesetz nur nach guter fachlicher Praxis und durch Sachkundige gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz bezieht explizit den Schutz von Anwendern, Umstehenden sowie Anwohnerinnen und Anwohner mit ein.

Im Mai 2018 wurden die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz von Anwendern und unbeteiligten Dritten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bundesweit deutlich verschärft. Zuletzt wurde die gesundheitliche Bewertung von Pflanzenschutzmitteln durch das BfR um Kumulations- und Synergieeffekte für Anwender, Arbeiter sowie Nebenstehende und Anwohner erweitert (vergleiche Bekanntmachung BVL 20/02/10 vom 12.06.2020). Ebenso wurde die BVL-Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ im selben Jahr überarbeitet.

Die vorgenannten Bestimmungen und Beauftragungen zum Gesundheitsschutz werden nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Kriterien erarbeitet und regelmäßig aktualisiert. In Hessen werden diese im Rahmen von Pflanzenschutzfachrechtskontrollen durch die zuständigen Landesbehörden kontrolliert und überwacht. Die landwirtschaftliche Praxis wird im Rahmen von Lehrgängen zur Erlangung der Pflanzenschutzsachkunde sowie im Rahmen von verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen regelmäßig durch Veranstaltungen der Officialberatung informiert und weitergebildet. Das Land Hessen bringt sich darüber hinaus im Rahmen von bundesweiten Arbeitskreisen intensiv in die laufenden Diskussionen um Beauftragungen und Fragen des Anwenderschutzes ein.

- Frage 8 Laut Koalitionsvertrag hält die Landesregierung „eine besondere Förderung der ökologischen Landwirtschaft (...) dort (für) gerechtfertigt, wo Mehraufwendungen zum konkreten Schutz von Umwelt-, Arten-, Boden- oder Wasserschutz getätigt werden“. Betrachtet die Landesregierung auch den Gesundheitsschutz als Grund, der eine Förderung der ökologischen Landwirtschaft rechtfertigt?

Im Rahmen der Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren wird nach dem europäischen Beihilferecht die nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums flächenbezogen gefördert. Der auf Personen bezogene Gesundheitsschutz ist damit nicht erfasst.

Grundsätzlich dürfen von Pflanzenschutzmitteln bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und das Grundwasser und keine unvermeidbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen. So verlangt es bereits das Pflanzenschutzgesetz.

Im Sinne des Minimierungsgebotes nach Trinkwasserverordnung sollte zusätzlich der Eintrag von Pestiziden möglichst geringgehalten werden. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes ist daher die Aufnahme des Gesundheitsschutzes als Grund für die Förderung ökologischer Landwirtschaft grundsätzlich gerechtfertigt, da der Umwelt-, Boden- und Gewässerschutz unter anderem auch positive Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität und damit auch direkt auf die menschliche Gesundheit hat. Umweltschutz ist in diesem Fall auch Gesundheitsschutz. Dies spiegelt sich auch im Gedanken des One-Health-Ansatzes wider, der die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zusammen denkt.

Frage 9 Sieht die Landesregierung angesichts der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse die Notwendigkeit, auch Familienmitglieder und Anwohner angrenzender Grundstücke von mit Pestiziden behandelten Schlägen besser vor den gesundheitlichen Folgen einer Kontamination zu schützen?

Pflanzenschutz darf gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes nur nach guter fachlicher Praxis (GfP) durchgeführt werden. Danach ist Abdrift von der behandelten Fläche grundsätzlich zu vermeiden, sind ausreichende Abstände sowie witterungsbedingte Anwendungsbestimmungen einzuhalten.

Bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln im Zulassungsverfahren wird zugrunde gelegt, dass die Mindestabstände zu Umstehenden sowie Anwohnerinnen und Anwohnern bei Spritz- beziehungsweise Sprühanwendungen eingehalten werden. Diese Abstände begründen sich aus auf Abdriftmessungen basierenden Expositionsmo-
dellen und gelten auch zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 Pflanzenschutzgesetz). Sollte die Risikobewertung im Einzelfall ergeben, dass größere Abstände erforderlich sind, werden diese als bußgeldbewährte Anwendungsbestimmung für das betreffende Pflanzenschutzmittel festgelegt.

Frage 10 Die Deutsche Gesellschaft für Parkinson und Bewegungsstörungen und die Deutsche Gesellschaft für Neurologie empfehlen in ihrer gemeinsamen Pressemitteilung vom 06.05.2024, den Pestizideinsatz „auch unter dem Aspekt des Schutzes vor neurodegenerativen Erkrankungen auf das Notwendigste zu beschränken und verstärkt nach für Mensch und Natur unschädlichen Ersatzstoffen zu suchen“. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung in dieser Legislaturperiode ergreifen, um über die Risiken von Pestiziden aufzuklären, ihren Einsatz auf das Notwendigste zu beschränken und verstärkt nach für Mensch und Natur unschädlichen Ersatzstoffen zu suchen?

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die eingesetzten Pflanzenschutzmittelmengen insgesamt zu reduzieren. Aus gesundheitlicher Sicht ist es generell sinnvoll, den Pestizideinsatz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und nach möglichst unschädlichen Ersatzstoffen zu suchen.

Der im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Naturschutz und Landwirtschaft konzipierte „Hessische Pestizidreduktionsplan“ adressiert neben der Landwirtschaft auch Kommunen, Privatpersonen und Unternehmen. Im Rahmen vielfältiger und kooperativer Maßnahmen soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Wiesbaden, 29. Oktober 2024

Heike Hofmann